Gemeinsamer Bericht

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz)

Sulingen, 17. April 2011

I.

Auftrag und Beratungsgang

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VII. Tagung in der 36. Sitzung am 26. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den gemeinsamen Zwischenbericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Aktenstück Nr. 56 A) auf Antrag der Ausschüsse u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

- "2. Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Rechtsausschuss werden gebeten, den unter III. 1 des Aktenstückes Nr. 56 A gemachten Vorschlag, bei der Wahl der Landessynode künftig die Stimmen nach der Anzahl der Kirchenmitglieder pro Wahlberechtigtem zu gewichten, in den weiteren Ausschussberatungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der Wahl und der Repräsentanz der Kirchenmitglieder zu überprüfen.
- 3. Das Landeskirchenamt wird gebeten, dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und dem Rechtsausschuss auf der Grundlage der Beschlüsse zum Aktenstück Nr. 56 A Formulierungsvorschläge für eine entsprechende Neufassung des Kirchengesetzes zur Bildung der Landessynode zu unterbreiten."

(vgl. Beschlusssammlung der VII. Tagung Nr. 2.4)

Die Änderungsvorschläge des Landeskirchenamtes haben die beiden Ausschüsse zunächst in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe und dann in zwei gemeinsamen Sitzungen beraten. Zusätzlich lagen den Ausschüssen schriftliche Anregungen von Herrn Creydt vom Kirchenamt Göttingen und von Herrn Menzel, ehemaliges Mitglied der Landessynode, vor.

Bereits zu Beginn der Ausschussberatungen haben sich die Ausschüsse darauf verständigt, im Interesse der Durchsichtigkeit des weiteren Gesetzgebungsverfahrens der Landessynode nicht einen Gesetzentwurf mit Änderungsvorschlägen zu einzelnen Paragrafen, sondern eine komplette Neufassung des Landessynodalgesetzes vorzulegen. Insbesondere die Änderung der Terminologie – die Bezeichnung "nichtordinierter Mitarbeiter oder nichtordinierte Mitarbeiterin" soll im Interesse einer Vereinfachung des Textes durch "beruflich Mitarbeitende" ersetzt werden – hätte zu zahlreichen Änderungen geführt. Die Neufassung ist diesem Aktenstück als Anlage 1 beigefügt.

II. Grundsätze

Kirchliche Synoden unterscheiden sich von Parlamenten, weil sie nicht auf eine Majoritätsbildung abzielen, sondern dem Zusammenwirken der unterschiedlichen Ämter am Auftrag der Kirche Ausdruck verleihen. Seit ihrer Entstehung hat deshalb das (ordinierte) Predigtamt Anteil an den Synoden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts traten an die Stelle der Obrigkeiten (Landesherren) gewählte Vertreter der Kirchenmitglieder. Durch die Änderungen der Kirchenverfassung und des Landessynodalgesetzes während der 22. Landessynode wurde aufgrund des hohen Anteils beruflicher Mitarbeiter unter den Nichtordinierten diese Gruppe weiter unterteilt: neben die Ehrenamtlichen traten die beruflich Mitarbeitenden als Vertreter weiterer kirchlicher Ämter neben dem ordinierten Predigtamt. Die Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers legt fest, dass die Mehrheit die Mitglieder der Landessynode Ehrenamtliche sein müssen. Für die Zusammensetzung der Landessynode ergab sich durch die Änderungen während der 22. Landessynode die Formel 4:2:1, d.h. auf jeweils vier Ehrenamtliche und zwei Ordinierte entfällt ein beruflich Mitarbeitender. An dieser Formel orientieren sich auch die Vorschläge des Gesetzentwurfes, wobei – bedingt durch die Einteilung in 10 Wahlkreise - kleinere Abweichungen in Kauf genommen werden müssen.

In der Verteilung der zu wählenden Mitglieder der Landessynode auf die Wahlkreise folgt der Gesetzentwurf dem Grundsatz, dass sich die Anzahl der zu wählenden Synodalen in jedem Wahlkreis nach der Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlkreis richtet. An die Stelle fester Quoten für jeden Sprengel tritt damit künftig ein Berechnungsverfahren, das der unterschiedlichen Entwicklung der Zahl der Kirchenmitglieder in den verschiedenen Regionen der Landeskirche Rechnung trägt. Strukturelle Unterschiede zwischen Regionen mit kleinräumigen und großräumigen Kirchengemeinden schlagen sich nicht mehr im Anteil dieser Regionen in der Zusammensetzung der Landessynode nieder.

Im Laufe der Ausschussberatungen tauchte das Problem auf, dass die Frage der Wählbarkeit und die Frage des Ausscheidens aus der Landessynode bei Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses im Gesetz nicht einheitlich geregelt waren. In Anpassung an die veränderten Lebensverhältnisse schlagen die Ausschüsse vor, dass künftig Ordinierte und beruflich Mitarbeitende gewählt (und berufen) werden können, wenn sie ihren Wohnsitz zwar außerhalb der Landeskirche haben, aber einem Pfarrkonvent innerhalb der Landeskirche angehören oder bei einer Körperschaft innerhalb der Landeskirche (aktiv) beschäftigt sind. Im Falle des Ruhestandes bleibt die Mitgliedschaft in der Landessynode bestehen, wenn nicht gleichzeitig auch der Hauptwohnungsitz verlegt wird. Erst wenn sowohl das Beschäftigungsverhältnis endet als auch die räumliche Bindung aufgegeben wird, scheidet die betreffende Person aus der Landessynode aus.

Die Ausschüsse orientieren sich bei den Neuerungen durch diesen Entwurf an den Regelungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, soweit die Besonderheiten kirchlicher Wahlen (z.B. das Fehlen von Listen) dem nicht entgegenstehen. Das hat nach Auffassung der Ausschüsse zum einen den Vorteil, dass bestimmte Regelungen den Wahlberechtigten bereits von den Kommunalwahlen her bekannt sind. Zum anderen kann auf diese Weise bei Auslegungsfragen auf die Praxiserfahrungen und die Kommentierungen zum Kommunalwahlrecht zurückgegriffen werden.

III.

Zur Gewichtung der Stimmen

Die Ausschüsse schlagen vor, den Gedanken einer Gewichtung der Stimmen bei der Wahl zur Landessynode nach der Zahl der Kirchenmitglieder pro Wahlberechtigen im Kirchenkreis zunächst nicht weiter zu verfolgen.

Absicht dieses Vorschlages war, zu einer besseren Verteilung der gewählten Synodalen auf die Kirchenkreise zu gelangen. Zwar haben die Mitglieder der Landessynode ein landeskirchliches Amt inne und sind damit nicht den Interessen eines einzelnen Kirchenkreises oder gar einer Kirchengemeinde verpflichtet, sondern den Interessen der gesamten Landeskirche. Aus der empirischen Wahlforschung ist aber bekannt, dass – neben der Zugehörigkeit zu Parteien, die für kirchliche Wahlen in Niedersachsen eine ganz unterordnete Rolle spielt – die regionale Herkunft der Kandidaten und Kandidatinnen ein wesentliches Kriterium für die Wahlentscheidung ist. Die Ausschüsse vermuten deshalb, dass eine mögliche Vertretung des eigenen Kirchenkreises auch für die Synodalwahl ein zentrales Kriterium ist. In welchem Umfang es die Wahlentscheidung beeinflusst, lässt sich derzeit leider nicht genau beziffern. Beim bisherigen Wahlverfahren mussten teilweise Kandidaten und Kandidatinnen aus anderen Kirchenkreisen mit gewählt werden, um

den Stimmzettel gültig zu machen. Außerdem wurden die Stimmergebnisse der letzten Wahl der Landessynode nicht auf der Ebene der Kirchenkreise, sondern nur im Wahlbezirk dokumentiert.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält bereits eine Reihe von Regelungen, die im Ergebnis zu einer gleichmäßigeren Verteilung der gewählten Synodalen auf die Kirchenkreise führen können, wenn die Wähler und Wählerinnen dies wünschen. Durch die Orientierung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode an der Zahl der Kirchenmitglieder werden strukturelle Unterschiede in der Zahl der Kirchenmitglieder pro Wahlberechtigtem zwischen den verschiedenen Regionen der Landeskirche ausgeglichen. Noch einschneidender wird sich die Möglichkeit der Kumulation von Stimmen auswirken. Nach dem bisherigen Wahlrecht wären beispielsweise etwa im Wahlkreis III, wo auf den Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld ca. 47 % der Wahlberechtigten entfallen, Kandidaten oder Kandidaten aus anderen Kirchenkreisen praktisch chancenlos. Bei der Kumulation von Stimmen wird es möglich sein, auch weiterhin Vertreter und Vertreterinnen aus diesen Kirchenkreisen in die Landessynode zu entsenden. Ob unter dem Gesichtspunkt der Erfolgswertgleichheit die Einführung einer Gewichtung der Stimmen nötig wäre, sollte an Hand der Ergebnisse der nächsten Synodalwahl auf einer gesicherten Datengrundlage diskutiert werden.

Hinzu tritt ein weiterer Gesichtspunkt: Kennzeichen der bei der Bildung der Landessynode praktizierten Mehrheitswahl ist, dass Stimmen für unterlegene Kandidaten bei der Verteilung der Mandate unberücksichtigt bleiben. Dies wird auch in Ländern mit Mehrheitswahlrecht in Kauf genommen, weil die Mehrheitswahl in der Regel die Majoritätsbildung erleichtert. Für die Gestaltung eines kirchlichen Wahlrechtes kann dieser Gesichtspunkt jedoch keine Rolle spielen. Die Möglichkeit, dass bei der Mehrheitswahl im Gegensatz zur Verhältniswahl die abgegebene Stimme nicht berücksichtigt wird, schränkt die Freiheit der Stimmabgabe ein. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Streuung der Stimmen aus einem Bereich dazu führt, dass kein Kandidat oder keine Kandidatin dieses Bereiches gewählt wird. Möglicherweise wird dies Auswirkungen auf die Bereitschaft der Kirchenkreise haben, Kandidaten und Kandidatinnen für die Synodalwahl zu benennen. Die Ausschüsse schlagen deshalb vor, auf der Grundlage der Erfahrungen und Ergebnisse der nächsten Wahl zur Landessynode erneut zu prüfen, ob Veränderungen im Wahlsystem sinnvoll wären, die den Anteil der Stimmen, die unberücksichtigt bleiben, reduzieren könnten. Ein solches System, das Instant Runoff Voting, ist unlängst für die Wahl der Bürgermeister in Niedersachsen vorgeschlagen worden. Solche Verfahren sind wesentlich einfacher zu handhaben, wenn jede abgegebene Stimme gleich gewichtet wird.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Die Änderungen greifen zum einen größtenteils die Vorschläge auf, die in dem ursprünglich vom Kirchensenat vorgelegten Gesetzentwurf (Aktenstück Nr. 56) und (bis auf die Gewichtung der Stimmen) in dem gemeinsamen Zwischenbericht der Ausschüsse (Aktenstück Nr. 56 A) enthalten sind. Zum anderen enthalten sie weitere Vorschläge, vor allem textliche Vereinfachungen, die sich während der weiteren Beratungen beider Ausschüsse ergeben haben.

§ 1 (Amtszeit) und § 2 (Anordnung der Wahl): keine Änderungen

§ 3 (Wahlkreise): In Absatz 2 wird Bezeichnung "nichtordinierter Mitarbeiter oder nichtordinierte Mitarbeiterin" durch die Bezeichnung "beruflich Mitarbeitende" ersetzt. Damit können im weiteren Gesetzestext die drei Gruppen jeweils durch die Bezeichnungen "Ordinierte", "beruflich Mitarbeitende" und "Ehrenamtliche" angesprochen werden. Die Wählbarkeit wird künftig in § 5 geregelt. Außerdem werden die Bestimmungen über die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode aus jeder Gruppe nicht mehr in Absatz 2, sondern neu in Absatz 5 zusammengefasst.

Absatz 3 enthält den Grundsatz, dass sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode künftig nach der Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlkreis richtet.

In Absatz 4 wird das Verfahren der Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise beschrieben. Die Formulierung ist an das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz angelehnt.

Absatz 5 enthält die Zahl der insgesamt in einem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Landessynode in Form einer Tabelle. Gegenüber dem Aktenstück Nr. 56 A wurde die Tabelle vorsorglich um je eine Zeile für drei bzw. neun zu wählende Synodale erweitert, auch wenn es derzeit keine Wahlkreise mit drei oder neun zu wählenden Mitglieder der Landessynode gibt.

Die Wahl von Ersatzmitgliedern wird nun in Absatz 6 geregelt, weil sich die Zahl der Ersatzmitglieder nach der in Absatz 5 festgelegten Zahl der Synodalen jeder Gruppe richtet (die war bisher in Absatz 2 mit enthalten).

In § 4 (Wahlberechtigung) wurde der Verweis auf § 6 korrigiert. Außerdem wurde entsprechend der Terminologie in der Kirchenkreisordnung und in der Konventsordnung der Begriff "Pastorenkonvent" durch den Begriff "Pfarrkonvent" ersetzt.

§ 5 (Wählbarkeit) wurde zum einen sprachlich an die neue Terminologie (beruflich Mitarbeitende) angepasst. Zum anderen wurde klargestellt, dass die Wählbarkeit als Ordinierte oder Ordinierter die Mitgliedschaft in einem Pfarrkonvent innerhalb der Landeskirche voraussetzt bzw. im Falle der beruflich Mitarbeitenden den Dienst bei einer kirchlichen Körperschaft voraussetzt. Außerdem ist hier jetzt der Fortbestand der Mitgliedschaft im Falle des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst geregelt.

In § 6 (Wahlkreisausschuss) Absätze 1 und 2 wurde die Bestimmung gestrichen, dass die Hälfte der Mitglieder Pastoren oder Pastorinnen sein müssen. Die Wahlkreisausschüsse tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen organisatorischen Ablauf der Wahl und entscheiden keine inhaltlichen Fragen. Hier sind eher Qualifikationen wie eine juristische Vorbildung oder Erfahrungen als Wahlleiter oder Wahlleiterin bei kommunalen Wahlen hilfreich.

In Absatz 3 folgen die Ausschüsse dem Vorschlag des Kirchensenates, das Wort "kann" zu streichen. Damit sind die Kirchenkreisvorstände verpflichtet, bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Wahlkreisausschuss ein neues Mitglied zu bestimmen.

Der bisherige Absatz 4 wurde im Interesse der besseren Lesbarkeit in die drei Absätze 4 bis 6 unterteilt. Absatz 4 enthält die Vorschriften für die erstmalige Einberufung des Wahlkreisausschusses. Absatz 5 regelt Vorsitz und Geschäftsführung. Übernommen wurde der Vorschlag des Kirchensenates, die Öffentlichkeit bei der Auszählung der Stimmen zuzulassen. Der Anregung, dass der Wahlkreisausschuss nach einmaliger erfolgloser Ladung auch binnen 24 Stunden erneut einberufen werden und dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig sein sollte, konnten sich die Ausschüsse im Hinblick auf die Bedeutung der Wahl nicht anschließen.

Der Aufgabenkatalog in Absatz 7 wurde um die Aufgaben des bisherigen Wahlvorstandes (§ 10) ergänzt, da dieser als gesondertes Gremium wegfallen soll. Zu Ziffer 7 Ausfertigung der Wahlscheine stellen die Ausschüsse fest, dass eine eigenhändige Unterschrift auf den Wahlscheinen nicht erforderlich ist, es reicht eine kopierte oder anderweitig vervielfältigte Unterschrift.

Der § 7 (Nominierungsausschuss) enthielt in der bisherigen Fassung die Vorschrift, dass dort Ordinierte und Nichtordinierte in gleicher Anzahl vertreten sein sollten. Diese Vorschrift stammt aus einer Zeit, in der bei der Wahl zur Landessynode nur zwischen diesen beiden Gruppen unterschieden wurde. Die Ausschüsse schlagen vor, dass künftig alle drei Gruppen die in der Landessynode vertreten sind, auch im Nominierungsausschuss vertreten sein sollen, da der Nominierungsausschuss auch Wahlvorschläge für alle drei Gruppen unterbreiten muss.

In § 8 (Wahlvorschläge, Wahlaufsatz) sind einige Verweise an die geänderte Nummerierung angepasst worden. Neu aufgenommen wurde zum einen die Vorgabe, dass auf dem Wahlaufsatz auch die Zuordnung einer vorgeschlagenen Person zu einem Kirchenkreis erkennbar sein muss. Zum anderen wurde in Anlehnung an das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz die Vorschrift eingefügt, dass Vorgeschlagene bis zum 48. Tag vor der Wahl schriftlich ihren Verzicht auf eine Kandidatur erklären können. Zwischen der Aufstellung des Wahlvorschlages durch den Nominierungsausschuss müssen einige Monate liegen, damit die Wahlberechtigten Gelegenheit haben, weitere Wahlvorschläge nach Absatz 2 zu unterbreiten. In dieser Zeitspanne können in den Lebensverhältnissen von Kandidaten oder Kandidatinnen Änderungen eintreten, die ein weiteres Festhalten an ihrer Kandidatur verhindern. In diesem Fall sollte nach Auffassung der Ausschüsse der Wahlkreisausschuss die Möglichkeit haben, den Wahlaufsatz zu ergänzen, weil dieser ohnehin zu einer Sitzung zusammenkommen muss, während der Nominierungsausschuss zu diesem Zeitpunkt seine Arbeit bereits eingestellt hat.

In § 9 (Vorbereitung der Wahl) werden in Absatz 1 auf Anregung des Kirchensenates die Wörter "zusammen mit dem Wahlaufsatz" gestrichen. Dem Vorschlag, hier die Wörter einzufügen "Das Landeskirchenamt kann für die Informationsschrift ein Muster vorgeben", konnten sich die Ausschüsse nicht anschließen. Ein Bedürfnis, diese Informationsschriften in der gesamten Landeskirche nach einem einheitlichen Muster zu gestalten, war für die Ausschüsse nicht erkennbar. In diesem Bereich sollte es einen Wettbewerb um die beste Lösung geben. Das schließt nicht aus, dass das Landeskirchenamt besonders gelungene Informationsschriften im Rahmen einer Best-Practice-Sammlung veröffentlicht.

Die Neufassung von Absatz 2 durch den Kirchensenat trägt dem Umstand Rechnung, dass gesonderte Vorstellungsveranstaltungen teilweise von mehr Kandidaten als Wahlberechtigten besucht wurden.

Der **bisherige § 10** (Wahlvorstand) wird gestrichen. Die Aufgaben des Wahlvorstandes werden dem Wahlkreisvorstand übertragen. Die Nummerierung aller folgenden Paragrafen wird daher entsprechend verschoben.

Der **neue § 10** (Wahlschein, bisher § 9a) ist sprachlich überarbeitet. Ergänzt wird die Bestimmung, dass die übersandten Wahlunterlagen mit einem Hinweis auf den Wahltag zu versenden sind.

Der **neue § 11** (Stimmzettel) regelt in Absatz 1, dass für jede Gruppe von Synodalen ein eigener Stimmzettel zu versenden ist. Absatz 1 Satz 2 regelt, dass auf den Stimmzetteln der Kirchenkreis des Wahlberechtigten zu vermerken ist. Nur so ist die gewünschte Auswertung der Wahlergebnisse auf Kirchenkreisebene sicher zu stellen, da die Auszählung zentral in jedem Wahlkreis erfolgt und somit eine versehentliche Vermischung von Stimmzetteln möglich ist. Der Absatz 2 legt fest, dass jedem Vorschlag so viele Felder zur Stimmabgabe zuzuordnen sind, wie in der jeweiligen Gruppe von Synodalen zu wählen sind. Dies entspricht den Vorschlägen im Aktenstück Nr. 56 A und knüpft an Formulierungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes am. In der Verfügung des Landeskirchenamtes zur Durchführung der Wahl (§ 2 Absatz 3) sollte geregelt werden, dass für die Wahl in jeder Gruppe nach § 3 Absatz 2 unterschiedliche Farben für die Stimmzettel zu verwenden sind. Dem Vorschlag, nur einen Stimmzettel zu verwenden, konnten sich die Ausschüsse nicht anschließen. Bei solch einer Konstruktion besteht immer die Gefahr, dass Hinweise, die sich in einem bestimmten Bereich des Stimmzettels befinden, auch als Hinweise für das Ausfüllen der anderen Bereiche gelesen werden. Die Verwendung von Stimmzetteln unterschiedlicher Farbe ist den Wahlberechtigten von den Kommunalwahlen her bekannt.

- Der **§ 12** (Stimmabgabe, bisher § 11) wird so geändert, dass die Verpflichtung, eine Mindestanzahl von Stimmen abzugeben, wegfällt. Diese Vorschrift war die Hauptursache für die hohe Anzahl ungültiger Stimmen bei früheren Wahlen. Die Neufassung von § 12 regelt außerdem die im Aktenstück Nr. 56 A vorgeschlagene Möglichkeit der Kumulierung von Stimmen.
- § 13 (Wahlzeit, bisher § 12) legt fest, dass die Wahlzeit wie bisher um 18.00 Uhr endet. Nach Auffassung der Ausschüsse sollte die Wahlzeit an einem Sonntag enden. In Deutschland ist seit über 100 Jahren der Sonntag Wahltag und nicht ein Werktag.
- § 14 (Prüfung der Wahlbriefe, bisher § 13) stellt klar, dass die Wahlbriefe bereits vor Ende der Wahlzeit geöffnet werden und die beigefügten Wahlscheine geprüft werden

können. Die Stimmzettelumschläge dürfen dagegen erst nach Ende der Wahlzeit geöffnet werden. Um die angestrebte Auszählung nach Kirchenkreisen zu erleichtern, sieht Absatz 1 außerdem vor, dass für jeden Kirchenkreis des Wahlkreises eine eigene Wahlurne zu verwenden ist.

- In § 15 (Auszählung der Stimmen, bisher § 14) wurde zusätzlich aufgenommen, dass die Stimmzettel getrennt nach Kirchenkreisen auszuzählen sind.
- In § 16 (Ungültige Stimmzettel, bisher § 15) ist die bisherige Bestimmung entfallen, dass ein gültiger Stimmzettel eine bestimmte Mindestanzahl von Stimmen aufweisen musste. Diese Anregung hat bereits der Kirchensenat unterbreitet, weil hierin eine Hauptursache des extrem hohen Anteils ungültiger Stimmen lag (in einigen Wahlbereichen bei ca. 10 %).
- In § 17 (Wahlniederschrift, bisher § 16) wurde neu aufgenommen, dass das Ergebnis der Auszählung für jeden Kirchenkreis des Wahlkreises auszuweisen ist. Die bisherige Form der Dokumentation des Wahlergebnisses entsprach nicht den Anforderungen, die vom staatlichen Gesetzgeber an Wahlniederschriften gestellt werden. So fehlten bisher z.B. Angaben zum Anteil ungültiger Stimmen. Die Ausschüsse halten es für notwendig, dass das Landeskirchenamt künftig ein Muster für die Wahlniederschriften vorgibt, um solche Mängel künftig zu vermeiden.

Die Neufassung von **§ 18** (Wahlergebnis, bisher § 17) folgt dem Vorschlag des Kirchensenates. Die Frist bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses wurde auf einen Tag verkürzt. Da die Auszählung zentral in einem Kirchenamt des Wahlkreises stattfindet, entfallen Übermittlungszeiten von Teilwahlergebnissen. Außerdem sind in der Vergangenheit Unklarheiten aufgetreten, wann die Frist für eine Wahlanfechtung beginnt.

- § 19 (Nachholen der Wahl, bisher § 18) bleibt unverändert.
- Der § 20 (Wegfall der Wählbarkeit) wurde entsprechend den Regelungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes geändert. Nach Aufstellung des Wahlaufsatzes muss die Wahl künftig nicht mehr verschoben werden, wenn eine vorgeschlagene Person stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Bei einer Briefwahl macht es wenig Sinn, eine bereits nach Versendung der Wahlunterlagen laufende Wahl abzusagen und dann innerhalb von vier Wochen nachzuholen.

- In § 21 (Berufung durch den Kirchensenat) wurde neu der Hinweis auf die Bestimmung der Kirchenverfassung aufgenommen, dass die Mehrheit der Mitglieder der Landessynode Ehrenamtliche sein müssen.
- In § 22 (Voraussetzungen für die Berufung) wurde der Absatz 2 gestrichen, weil die Voraussetzungen für die Berufung mit den Voraussetzungen für die Wählbarkeit übereinstimmen und in § 5 neu geregelt wurden. Außerdem wurde ein Querverweis an die neue Nummerierung der Paragraphen angepasst.
- § 23 (Mitgliedschaft kraft Amtes) bleibt unverändert.
- § 24 (Entsendung) wurde an die veränderten Lebensverhältnisse angepasst. Lehrstuhlinhaber und -inhaberinnen an staatlichen Universitäten wohnen heute nicht mehr in allen Fällen am Ort der Universität oder in dessen unmittelbarem Umland.
- § 25 (Wahlanfechtung) und § 26 (Prüfung der Bildung der Landessynode) bleiben unverändert bis auf die Fristen für die Wahlanfechtung bzw. die Prüfung der Bildung der Landessynode, die künftig mit dem Wahltag beginnen.
- In § 27 (Wahlprüfung) wird in Absatz 2 die Formulierung der Kirchenverfassung übernommen, da die "Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode" mehr umfasst als der Begriff "ordnungsgemäße Vorgang des Wahlverfahrens".
- Der § 28 (Gelöbnis, bisher § 27) bleibt unverändert.
- In § 29 (Ausscheiden, bisher § 28) wurden die Bestimmungen so verändert, dass ein Ausscheiden aus der Landessynode künftig nicht mehr erforderlich ist, wenn ein Mitglied der Landessynode zwar den Hauptwohnsitz aus dem Bereich der Landessynode verlegt, aber als Ordinierte bzw. Ordinierter weiterhin einem Pfarrkonvent innerhalb der Landeskirche angehört oder als beruflich Mitarbeitende bzw. beruflich Mitarbeitender bei einer kirchlichen Körperschaft innerhalb der Landeskirche beschäftigt bleibt. Dasselbe gilt für den Abt zu Loccum und für den Vertreter oder die Vertreterin der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen. Bis auf die Ordinierten hätten die genannten Personen nach der bisherigen Fassung von § 29 bei einer Verlegung der Hauptwohnung während einer Wahlperiode aus der Landessynode ausscheiden müssen, obwohl sie nach wie vor zur Landessynode wählbar sind. Die bloße Verlegung des Wohnsitzes ist unschädlich, solange die Wählbarkeit nach § 5, also z.B. ein aktives Beschäftigungsverhältnis, fortbesteht.

Die §§ 30 bis 32 (bisher § 29 bis 31) bleiben unverändert.

Der Zusatz in § 33 (Amtshilfe, bisher § 32) soll sicherstellen, dass in jedem Wahlkreis ein Büro des Wahlkreisausschusses zur Verfügung steht.

Die §§ 34 (Kosten) und 35 (Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen) bleiben unverändert.

§ 36 (Inkrafttreten und Außerkraftsetzung) regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und setzt gleichzeitig das alte Gesetz außer Kraft. Außerdem enthält Absatz 3 eine Regelung, die es dem Landeskirchenamt ermöglicht, im Rahmen der Verfügung nach § 2 Absatz 3 eine Neufassung der Anlage zu § 3 Absatz 1 zu veröffentlichen, die den Bestand der Kirchenkreise nach den zum 1. Januar 2013 zu erwartenden Veränderungen berücksichtigt. Die Ermächtigung ist beschränkt auf Bestandsveränderungen innerhalb eines Wahlkreises. Sollten sich wider Erwarten Bestandsveränderungen ergeben, die den Zuschnitt der Wahlkreise verändern, müsste das Gesetz geändert werden.

In der Anlage zu § 3 Absatz 1 wurden die Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg dem Wahlkreis II zugeordnet, wie von der Landesynode im November 2010 beschlossen.

Die Änderungen können auch der anliegenden Synopse (Anlage 2) entnommen werden, in der die geänderten Passagen grau unterlegt sind.

٧.

Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Rechtsausschuss stellen folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz Aktenstück Nr. 56 B) zustimmend zur Kenntnis.
- 2. Die Landessynode tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes in der als Anlage 1 beigefügten Neufassung ein.

Dr. Hasselhorn Vorsitzender Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit Reisner Vorsitzender Rechtsausschuss

Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG)

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 1 Amtszeit

- (1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.
- (2) Die Landessynode wird innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neubildung vom Landessynodalausschuss im Benehmen mit dem Kirchensenat einberufen.

§ 2 Anordnung der Wahl

- (1) Der Kirchensenat ordnet die Wahl zur Landessynode spätestens 15 Monate vor Neubildung der Landessynode an und setzt den Wahltag fest.
- (2) Die Wahl findet als Briefwahl statt.
- (3) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Bildung der Landessynode erforderliche Verfügung, in der auch die einzuhaltenden Fristen festgesetzt werden.

II. Abschnitt

Wahl

§ 3

Wahlkreise

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode (Synodale) werden Wahlkreise gebildet. Die Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz.
- (2) In jedem Wahlkreis sind drei Gruppen von Synodalen zu wählen:
- 1. ordinierte Mitglieder (Ordinierte),
- 2. nicht ordinierte Mitglieder, die als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin beruflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft stehen (beruflich Mitarbeitende),
- 3. weitere Mitglieder, die weder nach Nummer 1 noch nach Nummer 2 wählbar sind (Ehrenamtliche).

- (3) Die Anzahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen richtet sich nach der Zahl der Kirchenglieder im Wahlkreis. Die Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die Wahlkreise wird nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 vor jeder Wahl innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Wahl durch Rechtsverordnung geregelt.
- (4) Maßgebend für die Verteilung der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen nach Absatz 3 sind die Gemeindegliederzahlen, die das Landeskirchenamt oder die von ihm beauftragte Stelle auf Grund der Gemeindegliederverzeichnisse zum 30. Juni des Jahres vor der Wahl ermittelt hat. Bei der Verteilung wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlkreis mit der Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze (63) vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenglieder in der Landeskirche geteilt. Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Synodale, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die weiteren noch zu verteilenden Synodalen sind den Wahlkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden des Landessynodalausschusses zu ziehende Los.
- (5) Die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen von Synodalen nach Absatz 2 verteilt:

bei insgesamt zu	Ordinierte	beruflich	Ehrenamtliche
wählenden		Mitarbeitende	
Synodalen			
3	1	1	1
4	1	1	2
5	1	1	3
6	2	1	3
7	2	1	4
8	2	1	5
9	2	1	6

(6) Neben den Synodalen ist in jedem Wahlkreis jeweils dieselbe Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag im Wahlkreis
- 1. Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin oder Kapellenvorsteher oder Kapellenvorsteherin ist oder
- 2. Pastor oder Pastorin gemäß Artikel 32 Abs. 3 der Kirchenverfassung ist oder
- 3. Mitglied eines Kirchenkreistages des Wahlkreises ist, ohne bereits nach den Nummern 1 oder 2 wahlberechtigt zu sein.

Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Nummern 1 und 3 ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Nummer 2 die Zugehörigkeit zu einem Pfarrkonvent des Wahlkreises. Die Ausübung des Wahlrechts setzt in allen Fällen die Eintragung in der Wählerliste (§ 6 Abs. 7 Nr. 1) voraus.

(2) Es gehört zu den Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Ehrenamt ergeben, das Wahlrecht auch auszuüben.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar zur Landessynode ist nur, wer zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde des Wahlkreises ist. Ebenfalls wählbar ist, wer Kirchenmitglied nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenverfassung ist. Wählbar ist nicht, wer zum Heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist, wem das Wahlrecht zum Kirchenvorstand aberkannt worden ist oder wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn die Betreuung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- (2) Wählbar als Ordinierte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und einem Pfarrkonvent innerhalb der Landeskirche angehören. Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt. Nicht wählbar sind die in Artikel 79 der Kirchenverfassung Genannten.
- (3) Wählbar als beruflich Mitarbeitende (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) sind Personen, die zur Zeit der Wahl im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb der Landeskirche stehen. Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand treten, in den Ruhestand versetzt werden oder ihr Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer Rente endet. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.
- (4) Als Ehrenamtliche (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) können nur Personen gewählt werden, die weder als Ordinierte noch als beruflich Mitarbeitende wählbar sind.
- (5) Als Synodale können Ordinierte nach Absatz 2 und beruflich Mitarbeitende nach Absatz 3 auch dann gewählt werden, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Landeskirche haben und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Absatz 1 erfüllen würden, wenn sie Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche wären.

Wahlkreisausschuss

- (1) In jedem Wahlkreis wird unverzüglich nach Anordnung der Wahl (§ 2) ein Wahlkreisausschuss gebildet. Jeder Kirchenkreisvorstand bestimmt dafür zwei Mitglieder, die im Kirchenkreis nach § 5 Abs. 1 zur Landessynode wählbar sind. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bestimmt im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover der Stadtkirchenvorstand acht Mitglieder, die im Stadtkirchenverband nach § 5 Abs. 1 zur Landessynode wählbar sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlkreisausschuss aus, so bestimmt der zuständige Kirchenkreisvorstand ein neues Mitglied.
- (4) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin beruft den Wahlkreisausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet ihn, bis das vorsitzende Mitglied gewählt ist. Er oder sie kann die Aufgaben nach Satz 1 auf einen Superintendenten oder eine Superintendentin aus dem Wahlkreis übertragen.
- (5) Der Wahlkreisausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Er bestimmt Ort und Zeit seiner Sitzungen. Die Sitzungen sind, mit Ausnahme der Auszählung der Stimmen nach der Wahl, nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist; § 17 bleibt unberührt.
- (6) Der Wahlkreisausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (7) Dem Wahlkreisausschuss obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Aufstellung und endgültige Feststellung der Wählerliste,
- 2. Einberufung des Nominierungsausschusses (§ 7 Abs. 4)
- 3. Aufstellung des Wahlaufsatzes,
- 4. Einholung der Bereitschaftserklärungen und der persönlichen Angaben der gemäß § 8 Abs. 2 Vorgeschlagenen,
- 5. Herausgabe einer Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen,
- 6. Vorbereitung und Durchführung von Vorstellungsveranstaltungen für die Vorgeschlagenen,
- 7. Ausfertigung der Wahlscheine,
- 8. Prüfung der Wahlbriefe und Auszählung der Stimmen,
- 9. Feststellung des Wahlergebnisses,
- 10. Erstellung des Schlussberichtes an das Landeskirchenamt.

(8) Für die Wählerliste stellen die Kirchenkreisvorstände dem Wahlkreisausschuss die erforderlichen Unterlagen bereit und teilen ihm die bis zur Schließung der Wählerliste eintretenden Änderungen unverzüglich mit. In der letzten Woche vor dem Wahltag stellt der Wahlkreisausschuss die Wählerliste endgültig fest. Die Wählerliste kann von jeder wahlberechtigten Person eingesehen werden.

§ 7

Nominierungsausschuss

- (1) In jedem Wahlkreis wird ein Nominierungsausschuss gebildet. Jeder Kirchenkreistag wählt in der letzten Sitzung seiner Amtszeit vier Mitglieder des Kirchenkreistages in den Nominierungsausschuss. Unter diesen Mitgliedern muss jeweils mindestens eine Person aus jeder Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs. 2) sein.
- (2) Der Stadtkirchentag des Stadtkirchenverbandes Hannover wählt in der letzten Sitzung seiner Amtszeit acht Mitglieder des Stadtkirchentages in den Nominierungsausschuss. Unter diesen Mitgliedern muss jeweils mindestens eine Person aus jeder Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs. 2) sein.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Nominierungsausschuss aus, so kann der zuständige Kirchenkreisvorstand ein neues Mitglied entsenden.
- (4) Der Nominierungsausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlkreisausschusses einberufen und von ihm bis zur Wahl seines vorsitzenden Mitgliedes geleitet. § 6 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (5) Der Beschluss über die Aufstellung des Wahlvorschlages bedarf einer zweimaligen Beratung, wenn mindestens fünf Mitglieder des Nominierungsausschusses dies beantragen. Die zweite Beratung darf frühestens am dritten Werktag und soll nicht später als eine Woche nach der ersten Beratung stattfinden.
- (6) Der Nominierungsausschuss bereitet den Wahlaufsatz vor.

§ 8

Wahlvorschläge, Wahlaufsatz

- (1) Der Nominierungsausschuss stellt für den Wahlkreis einen Wahlvorschlag auf, der jeweils genau doppelt so viele Namen enthält, wie Mitglieder der Landessynode nach § 3 Abs. 4 und 5 zu wählen sind. Er leitet den Wahlvorschlag dem Wahlkreisausschuss zu; dieser teilt ihn den wahlberechtigten Personen mit.
- (2) Mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises können dem Wahlkreisausschuss ergänzend eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen, jedoch nicht mehr, als im Wahlkreis zu wählen sind. Ein

Wahlvorschlag nach Satz 1 ist vorbehaltlich der Prüfung seiner Gültigkeit (Absatz 6) verbindlich.

- (3) Wird ein Mitglied des Wahlkreisausschusses oder des Nominierungsausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlkreisausschuss oder aus dem Nominierungsausschuss aus.
- (4) Der Nominierungsausschuss stellt fest, ob die von ihm Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit sind, das Gelöbnis (§ 28) abzulegen; erforderlichenfalls veranlasst er eine Ergänzung des Wahlvorschlages. Für die von wahlberechtigten Personen gemäß Absatz 2 unmittelbar Vorgeschlagenen trifft der Wahlkreisausschuss die erforderlichen Feststellungen.
- (5) Der Nominierungsausschuss holt von den von ihm Vorgeschlagenen Angaben über Familien- und Rufnamen, Beruf, Lebensalter und Wohnort sowie über etwa bekleidete kirchliche Ämter ein und leitet die Wahlvorschläge mit diesen Angaben an den Wahlkreisausschuss weiter. Für die von wahlberechtigten Personen gemäß Absatz 2 unmittelbar Vorgeschlagenen gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Der Wahlkreisausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit und stellt den Wahlaufsatz auf. Auf dem Wahlaufsatz sind die Vorgeschlagenen nach den Gruppen von Synodalen (§ 3 Abs. 2) getrennt aufzuführen. Innerhalb dieser Gruppen werden die Vorgeschlagenen in der Buchstabenfolge der Familiennamen mit Angaben über Wohnort, Kirchenkreis und Beruf sowie, falls es zur eindeutigen Kennzeichnung der Vorgeschlagenen erforderlich ist, weiteren Angaben aufgeführt.
- (7) Wer vorgeschlagen ist und seine Bereitschaftserklärung gemäß Absatz 4 abgegeben hat, kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlkreisausschuss auf seine Kandidatur verzichten. Der Wahlkreisausschuss kann in diesem Fall den Wahlaufsatz entsprechend ergänzen. Der Verzicht muss spätestens am 48. Tag vor der Wahl erklärt werden. Er kann nicht widerrufen werden.

§ 9 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Wahlkreisausschuss gibt eine Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen heraus; er übersendet die Informationsschrift den wahlberechtigten Personen.
- (2) Der Wahlkreisausschuss soll den Vorgeschlagenen Gelegenheit geben, sich den wahlberechtigten Personen persönlich vorzustellen. Dies kann insbesondere in einer Sitzung eines Kirchenkreistages oder bei anderen übergemeindlichen Zusammenkünften erfolgen. Finden gesonderte Vorstellungsveranstaltungen statt, so werden sie von einem Mitglied des Wahlkreisausschusses geleitet.

Wahlschein

- (1) Für die Ausübung des Wahlrechts bedarf es eines Wahlscheins. Der Wahlschein wird jeder wahlberechtigten Person vor der Wahl mit dem Wahlbriefumschlag, den Stimmzetteln und dem Stimmzettelumschlag unter Angabe des Wahltages übermittelt. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.
- (2) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Wahlkreisausschusses über die Wahlberechtigung der dort genannten Person, die Zuordnung dieser Person zu einem Kirchenkreis sowie den Wortlaut der von ihr abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung der Stimmzettel.

§ 11

Stimmzettel

- (1) Für jede der drei Gruppen von Synodalen (§ 3 Abs. 2) ist ein Stimmzettel zu erstellen. Auf den Stimmzetteln ist jeweils anzugeben, für welchen Kirchenkreis sie bestimmt sind.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorgeschlagenen nach Maßgabe von § 8 Abs. 6 aufzuführen. Jedem Vorschlag sind Felder zur Stimmabgabe zuzuordnen. Die Zahl der Felder richtet sich nach der Zahl der Synodalen, die in der jeweiligen Gruppe von Synodalen nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 zu wählen sind.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Die wahlberechtigten Personen kennzeichnen auf den Stimmzetteln die Namen der Vorgeschlagenen, die sie zu Synodalen wählen wollen. Sie können höchstens so viele Stimmen vergeben, wie in der jeweiligen Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs. 2) Synodale zu wählen sind. Sie können die Stimmen auf einen Vorschlag oder auf mehrere Vorschläge verteilen.
- (2) Die Wählenden legen die ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. Danach legen sie den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen ebenfalls und leiten ihn rechtzeitig dem Wahlkreisausschuss zu.

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit endet am Wahltag um 18.00 Uhr.
- (2) Wahlbriefe mit dem Wahlschein und den Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag müssen bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlkreisausschuss eingegangen sein.

§ 14

Prüfung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlkreisausschuss öffnet die vorliegenden Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung anhand der beigefügten Wahlscheine und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne. Für jeden Kirchenkreis ist eine Wahlurne vorzusehen.
- (2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
- 1. der Wahlbrief nicht vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlkreisausschuss eingegangen ist,
- 2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
- 4. der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
- 5. auf dem Wahlschein die Versicherung nach § 10 Abs. 2 nicht abgegeben worden ist. Ist ein Wahlbrief zurückzuweisen, so gilt die Stimme als nicht abgegeben.

§ 15

Auszählung der Stimmen

Unmittelbar nach dem Ende der Wahlzeit werden die Stimmzettelumschläge den Wahlurnen entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel gezählt und auf ihre Gültigkeit geprüft. Anschließend werden die Stimmen, die auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind, getrennt nach Kirchenkreisen ausgezählt.

§ 16

Ungültige Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
- 1. er nicht vom Wahlkreisausschuss ausgegeben worden ist,
- 2. auf ihm mehr Stimmen vergeben sind, als nach § 12 Abs. 1 Satz 2 höchstens vergeben werden konnten,

- 3. der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder
- 4. er einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Ungültigkeitsgründe nach Absatz 1 aufzuführen.

Wahlniederschrift

Der Ablauf der Wahlhandlung, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Wahlniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlkreisausschusses zu unterschreiben ist. Dabei ist auch das Ergebnis der Auszählung für jeden Kirchenkreis des Wahlkreises auszuweisen.

§ 18

Wahlergebnis

- (1) Zu Synodalen sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als Ersatzmitglieder sind diejenigen gewählt, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Auf Grund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlkreisausschuss das Wahlergebnis spätestens am Tage nach der Wahl fest.
 Unverzüglich gibt das vorsitzende Mitglied das Wahlergebnis unter Vorbehalt der Wahlprüfung in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die im Wahlaufsatz genannten Personen.
- (3) Der Wahlkreisausschuss teilt dem Landeskirchenamt das Wahlergebnis unter Übersendung der Unterlagen mit und berichtet über Vorgänge, die für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein können.

§ 19

Nachholen der Wahl

- (1) Die Wahl ist nachzuholen, wenn in einem Wahlkreis die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.
- (2) Die Wahl soll spätestens binnen vier Wochen nachgeholt werden. Der Wahlkreisausschuss bestimmt den Wahltag.

Wegfall der Wählbarkeit

Nach Aufstellung des Wahlaufsatzes ist es auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss, wenn eine Vorgeschlagene oder ein Vorgeschlagener stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Wird eine solche Person gewählt, tritt für sie das Ersatzmitglied ein. Wird eine solche Person zum Ersatzmitglied gewählt, tritt für sie der oder die Vorgeschlagene mit der nächsthöheren Stimmenzahl ein.

III. Abschnitt Berufuna

§ 21

Berufung durch den Kirchensenat

Der Kirchensenat beruft 10 Synodale; Artikel 78 Abs. 1 Satz 4 der Kirchenverfassung ist zu beachten. Die Kirchenkreistage können dem Kirchensenat Berufungsvorschläge unterbreiten.

§ 22

Voraussetzung für die Berufung

- (1) In die Landessynode kann nur berufen werden, wer gemäß § 5 zur Landessynode wählbar ist.
- (2) Wird ein Ersatzmitglied (§ 18 Abs. 1) in die Landessynode berufen, so verliert es die Stellung eines Ersatzmitgliedes .

IV. Abschnitt

Mitgliedschaft kraft Amtes und Entsendung

§ 23

Mitgliedschaft kraft Amtes

Der Abt zu Loccum gehört der Landessynode kraft Amtes an, soweit nicht Artikel 79 der Kirchenverfassung entgegensteht.

§ 24

Entsendung

Die Lehrstuhlinhaber und Lehrstuhlinhaberinnen der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen entsenden aus ihrer Mitte eine Person in die Landessynode, die gemäß § 5 zur Landessynode wählbar ist oder einer anderen Gliedkirche der EKD angehört und außer der Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Landeskirche alle Voraussetzungen des § 5 erfüllt.

V. Abschnitt Wahlprüfung § 25 Wahlanfechtung

- (1) Wahlberechtigte Personen können gegen das Wahlergebnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag beim Wahlkreisausschuss Einwendungen erheben (Wahlanfechtung). Die Einwendungen können nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein könnte.
- (2) Der Wahlkreisausschuss legt die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Landeskirchenamt vor.
- (3) Das Landeskirchenamt prüft die ihm vorgelegten Wahlanfechtungen und leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Landessynodalausschuss weiter.
- (4) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26 Prüfung der Bildung der Landessynode

Das Landeskirchenamt prüft im Übrigen von Amts wegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. Begründete Bedenken sind dem Landessynodalausschuss unverzüglich vorzulegen. Eine Überprüfung des Wahlverfahrens findet nur innerhalb von einem Monat nach dem Wahltag statt.

§ 27 Wahlprüfung

- (1) Der Landessynodalausschuss entscheidet über
- 1. Wahlanfechtungen nach § 25
- 2. Bedenken des Landeskirchenamtes nach § 26.
- (2) Stellt der Landessynodalausschuss fest, dass die Bildung der Landessynode nicht ordnungsmäßig war, und war der Verstoß geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so entscheidet der Landessynodalausschuss zugleich, ob die Wahl in diesem Wahlkreis ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

- (3) Bedenken gegen die Bildung der Landessynode, die nicht das Wahlverfahren betreffen, legt der Landessynodalausschuss nach Artikel 80 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Landessynode zur Entscheidung vor.
- (4) Die Entscheidungen des Landessynodalausschusses und der Landessynode unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

VI. Abschnitt Eröffnung der Landessynode § 28 Gelöbnis

- (1) Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus. In diesem Gottesdienst legen die Synodalen folgendes Gelöbnis ab:

 »Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Landessynode gehorsam dem göttlichen Wort, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus «
- (2) Das Gelöbnis im Eröffnungsgottesdienst nimmt die Landesbischöfin oder der Landesbischof, das Gelöbnis der später eintretenden Synodalen nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode entgegen.

VII. Abschnitt Ausscheiden aus der Landessynode und seine Folgen § 29 Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. a und b der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es sein Amt niederlegt. Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode schriftlich zu erklären und ist unwiderruflich.
- (2) Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst, a und b der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es
- 1. zu einer anderen Kirche übergetreten ist oder sich durch Kirchenaustritt von der Landeskirche losgesagt hat oder
- 2. seine Hauptwohnung aus dem Bereich der Landeskirche verlegt hat, es sei denn, dass es die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteheramt in der Landeskirche oder die Wählbarkeit zur Landessynode nach § 5 Abs. 2 oder 3 behält oder weiterhin die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach §§ 23 und 24 erfüllt,

- 3. eine Aufgabe nach Artikel 79 der Kirchenverfassung übernommen hat oder
- 4. aus dem Amt als Pastor oder Pastorin entfernt worden ist oder
- 5. als Pastor oder Pastorin Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat oder
- 6. als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin aus dem Dienst entfernt worden ist oder
- 7. als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin aus dem Kirchenvorsteheramt entlassen oder ihm oder ihr das kirchliche Wahlrecht aberkannt worden ist oder
- 8. als beruflich Mitarbeitende oder beruflich Mitarbeitender (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) auf Grund einer fristlosen Kündigung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

Der Landessynodalausschuss stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt des Ausscheidens fest.

§ 30

Entlassung

Der Landessynodalausschuss hat ein Mitglied der Landessynode aus der Landessynode zu entlassen, wenn das Mitglied anhaltend dienstuntüchtig ist oder seine Pflichten erheblich verletzt.

§ 31

Verfahren

Vor der Entscheidung des Landessynodalausschusses nach den §§ 29 und 30 ist das Mitglied der Landessynode zu hören. Es kann gegen die Entscheidung des Landessynodalausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Landessynode einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Landessynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 32

Nachwahl und Nachberufung

- (1) Ist ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so tritt das gewählte Ersatzmitglied in die Landessynode ein. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so findet eine Nachwahl in dem Wahlkreis statt, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, es sei denn, dass die restliche Amtszeit der Landessynode weniger als ein Jahr beträgt. Bei der Nachwahl sind ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (2) Ist ein berufenes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so findet eine Nachberufung statt.

VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen § 33

Rechts- und Amtshilfe

Die kirchlichen Organe und Dienststellen in der Landeskirche sind den mit der Vorbereitung und Durchführung der Bildung der Landessynode beauftragten Ausschüssen und Stellen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Das Landeskirchenamt bestimmt für jeden Wahlkreis ein Kirchenamt oder Kirchenkreisamt, das den Wahlkreisausschuss bei seinen Aufgaben unterstützt.

§ 34

Kosten

Die notwendigen Kosten, die im Verfahren zur Bildung der Landessynode entstehen, werden von der Landeskirche getragen.

§ 35

Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes kann das Landeskirchenamt Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veränderungen im Bestand von Kirchenkreisen

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es ist erstmals zur Bildung der 25. Landessynode anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz LSynG) in der Fassung vom 26. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 125), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), außer Kraft.
- (3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen der Verfügung nach § 2 Abs. 3 eine Neufassung der Anlage zu § 3 Abs. 1 bekannt zu machen, wenn sich innerhalb der Wahlkreise durch die Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen Veränderungen im Bestand der aufgeführten Kirchenkreise ergeben haben oder bis zum Wahltag zu erwarten sind.

Hannover, den
Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Anlage (zu § 3 Abs. 1)

Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen

Wahlkreis I

Stadtkirchenverband Hannover

Wahlkreis II

Kirchenkreis Burgdorf

Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg

Kirchenkreis Laatzen-Springe

Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf

Kirchenkreis Nienburg

Kirchenkreis Ronnenberg

Kirchenkreis Stolzenau-Loccum

Wahlkreis III

Kirchenkreis Hameln-Pyrmont

Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld

Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt

Kirchenkreis Peine

Wahlkreis IV

Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld

Kirchenkreis Göttingen

Kirchenkreis Herzberg

Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder

Kirchenkreis Leine-Solling

Kirchenkreis Münden

Kirchenkreis Osterode

Wahlkreis V

Kirchenkreis Bleckede

Kirchenkreis Hittfeld

Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg

Kirchenkreis Lüneburg

Kirchenkreis Uelzen

Kirchenkreis Winsen (Luhe)

Wahlkreis VI

Kirchenkreis Celle

Kirchenkreis Gifhorn

Kirchenkreis Soltau

Kirchenkreis Walsrode

Kirchenkreis Wittingen

Kirchenkreis Wolfsburg

Wahlkreis VII

Kirchenkreis Bremerhaven

Kirchenkreis Buxtehude

Kirchenkreis Cuxhaven

Kirchenkreis Land Hadeln

Kirchenkreis Stade

Kirchenkreis Wesermünde-Nord

Kirchenkreis Wesermünde-Süd

Wahlkreis VIII

Kirchenkreis Bremervörde-Zeven Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck Kirchenkreis Rotenburg (Wümme) Kirchenkreis Verden

Wahlkreis IX

Kirchenkreis Bramsche Kirchenkreis Georgsmarienhütte Kirchenkreis Grafschaft Diepholz Kirchenkreis Melle Kirchenkreis Osnabrück Kirchenkreis Syke-Hoya

Wahlkreis X

Kirchenkreis Aurich
Kirchenkreis Emden
Kirchenkreis Emsland-Bentheim
Kirchenkreis Harlingerland
Kirchenkreis Leer
Kirchenkreis Norden
Kirchenkreis Rhauderfehn

Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG)

in der Fassung vom ... Mai 2011

Landessynodalgesetz 1999	Landessynodalgesetz 2011	
I. Abschnitt	I. Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	§ 1	
Amtszeit	Amtszeit	
(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.	(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.	
(2) Die Landessynode wird innerhalb von drei Monaten nach ihrer	(2) Die Landessynode wird innerhalb von drei Monaten nach ihrer	
Neubildung vom Landessynodalausschuss im Benehmen mit dem	Neubildung vom Landessynodalausschuss im Benehmen mit dem	
Kirchensenat einberufen.	Kirchensenat einberufen.	
§ 2	§ 2	
Anordnung der Wahl	Anordnung der Wahl	
(1) Der Kirchensenat ordnet die Wahl zur Landessynode spätestens	(1) Der Kirchensenat ordnet die Wahl zur Landessynode spätestens	
15 Monate vor Neubildung der Landessynode an und setzt den	15 Monate vor Neubildung der Landessynode an und setzt den	
Wahltag fest.	Wahltag fest.	
(2) Die Wahl findet als Briefwahl statt.	(2) Die Wahl findet als Briefwahl statt.	

(3) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Bildung der	(3) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Bildung der	
Landessynode erforderliche Verfügung, in der auch die	Landessynode erforderliche Verfügung, in der auch die	
einzuhaltenden Fristen festgesetzt werden.	einzuhaltenden Fristen festgesetzt werden.	
II. Abschnitt	II. Abschnitt	
Wahl	Wahl	
§ 3	§ 3	
Wahlkreise	Wahlkreise	
(1) Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode (Synodale)	(1) Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode (Synodale)	
werden Wahlkreise gebildet. Die Zuordnung der Kirchenkreise zu	werden Wahlkreise gebildet. Die Zuordnung der Kirchenkreise zu	
den Wahlkreisen ergibt sich aus der <u>Anlage</u> zu diesem	den Wahlkreisen ergibt sich aus der Anlage zu diesem	
Kirchengesetz.	Kirchengesetz.	
(2) Es sind zu wählen :	(2) In jedem Wahlkreis sind drei Gruppen von Synodalen zu	
1. In jedem Wahlkreis ein ordiniertes Mitglied, in den Wahlkreisen	wählen:	
III, VI, VIII, IX und XI je ein weiteres ordiniertes Mitglied	1. ordinierte Mitglieder (Ordinierte),	
(Ordinierte);	2. nicht ordinierte Mitglieder, die als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin	
2. in jedem Wahlkreis ein nicht ordiniertes Mitglied, das als	beruflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft stehen (beruflich	
Mitarbeiter oder Mitarbeiterin beruflich im Dienst einer	Mitarbeitende),	
Körperschaft nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung	3. weitere Mitglieder, die weder nach Nummer 1 noch nach	
steht (nichtordinierter Mitarbeiter oder nichtordinierte	Nummer 2 wählbar sind (Ehrenamtliche).	
Mitarbeiterin);	(3) Die Anzahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen	
3. in jedem Wahlkreis weitere drei Synodale, die weder nach	richtet sich nach der Zahl der Kirchenglieder im Wahlkreis. Die	
Nummer 1 noch nach Nummer 2 wählbar sind (Ehrenamtliche), in	Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die	

den Wahlkreisen IV und V jedoch nur zwei Ehrenamtliche; Wahlkreise wird nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 vor jeder Wahl 4. darüber hinaus jeweils die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern. innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Wahl durch Rechtsverordnung geregelt. (4) Maßgebend für die Verteilung der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen nach Absatz 3 sind die Gemeindegliederzahlen, die das Landeskirchenamt oder die von ihm beauftragte Stelle auf Grund der Gemeindegliederverzeichnisse zum 30. Juni des Jahres vor der Wahl ermittelt hat. Bei der Verteilung wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlkreis mit der Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze (63) vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenglieder in der Landeskirche geteilt. Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Synodale, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die weiteren noch zu verteilenden Synodalen sind den Wahlkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von

ziehende Los.

(5) Die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Synodalen wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen von Synodalen nach Absatz 2 verteilt:

dem oder der Vorsitzenden des Landessynodalausschusses zu

bei	Ordinierte	beruflich	Ehrenamtliche
insgesamt zu		Mitarbeitende	
wählenden			
Synodalen			

3	1	1	1
4	1	1	2
5	1	1	3
6	2	1	3
7	2	1	4
8	2	1	5
9	2	1	6
	5 4 5 6 7 8	3 1 4 1 5 1 6 2 7 2 8 2	3 1 4 1 5 1 6 2 7 2 8 2 1 1 1 1 2 1 8

(6) Neben den Synodalen ist in jedem Wahlkreis jeweils dieselbe Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.

§ 4 Wahlberechtigung

- $(1) Wahlberechtigt \ ist, \ wer \ am \ Wahltag \ im \ Wahlkreis$
- Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin oder Kapellenvorsteher oder Kapellenvorsteherin ist oder
- 2. Pastor oder Pastorin gemäß <u>Artikel 32 Abs. 3</u> der <u>Kirchenverfassung</u> ist oder
- 3. Mitglied eines Kirchenkreistages des Wahlkreises ist, ohne bereits nach denNummern 1 oder 2 wahlberechtigt zu sein.

 Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Nummern 1 und 3 ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Nummer 2 die Zugehörigkeit zu einem Pastorenkonvent des Wahlkreises. Die Ausübung des Wahlrechts setzt in allen Fällen die Eintragung in der

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag im Wahlkreis
- Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin oder Kapellenvorsteher oder Kapellenvorsteherin ist oder
- 2. Pastor oder Pastorin gemäß Artikel 32 Abs. 3 der Kirchenverfassung ist oder
- 3. Mitglied eines Kirchenkreistages des Wahlkreises ist, ohne bereits nach den Nummern 1 oder 2 wahlberechtigt zu sein. Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Nummern 1 und 3 ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Nummer 2 die Zugehörigkeit zu einem Pfarrkonvent des Wahlkreises. Die Ausübung des Wahlrechts setzt in allen Fällen die Eintragung in der

Wählerliste (§ 6 Abs. 5 Nr. 1) voraus.

(2) Es gehört zu den Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Ehrenamt ergeben, das Wahlrecht auch auszuüben. Wählerliste (§ 6 Abs. 7 Nr. 1) voraus.

(2) Es gehört zu den Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Ehrenamt ergeben, das Wahlrecht auch auszuüben.

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Wählbar zur Landessynode ist nur, wer zur Zeit der Wahl das
 18. Lebensjahr vollendet hat und Kirchenmitglied einer
 Kirchengemeinde des Wahlkreises ist. Ebenfalls wählbar ist, wer
 Kirchenmitglied nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenverfassung
 ist. Wählbar ist nicht, wer zum Heiligen Abendmahl nicht
 zugelassen ist, wem das Wahlrecht zum Kirchenvorstand aberkannt
 worden ist oder wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten
 ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige
 Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn die Betreuung die in §
 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches
 bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- (2) Wählbar als Ordinierte sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen. Nicht wählbar sind die in Artikel 79 der Kirchenverfassung Genannten.
- (3) Wählbar als nichtordinierter Mitarbeiter oder nichtordinierte Mitarbeiterin ist, wer zur Zeit der Wahl die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt.
- (4) Als Ehrenamtliche können nur Personen gewählt werden, die

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar zur Landessynode ist nur, wer zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde des Wahlkreises ist. Ebenfalls wählbar ist, wer Kirchenmitglied nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenverfassung ist. Wählbar ist nicht, wer zum Heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist, wem das Wahlrecht zum Kirchenvorstand aberkannt worden ist oder wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn die Betreuung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- (2) Wählbar als Ordinierte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) sind Personen, die zur Zeit der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzen und einem Pfarrkonvent innerhalb der Landeskirche angehören. Sie bleiben auch dann Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der Landessynode in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden. Nicht wählbar sind die in Artikel 79 der Kirchenverfassung Genannten.

weder als Ordinierte noch als nichtordinierte Mitarbeiter oder	(3) Wählbar als beruflich Mitarbeitende (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) sind
nichtordinierte Mitarbeiterinnen wählbar sind.	Personen, die zur Zeit der Wahl im Dienst einer kirchlichen
	Körperschaft (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung)
	innerhalb der Landeskirche stehen. Sie bleiben auch dann
	Mitglieder der Landessynode, wenn sie während der Amtszeit der
	Landessynode in den Ruhestand treten, in den Ruhestand versetzt
	werden oder ihr Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer Rente
	endet.
	(4) Als Ehrenamtliche (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) können nur Personen
	gewählt werden, die weder als Ordinierte noch als beruflich
	Mitarbeitende wählbar sind.
	(5) Als Synodale können Ordinierte nach Absatz 2 und beruflich
	Mitarbeitende nach Absatz 3 auch dann gewählt werden, wenn sie
	ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Landeskirche haben
	und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Absatz 1
	erfüllen würden, wenn die Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde
	der Landeskirche wären.
§ 6	§ 6
Wahlkreisausschuss	Wahlkreisausschuss
(1) In jedem Wahlkreis wird unverzüglich nach Anordnung der	(1) In jedem Wahlkreis wird unverzüglich nach Anordnung der
Wahl (§ 2) ein Wahlkreisausschuss gebildet. Jeder	Wahl (§ 2) ein Wahlkreisausschuss gebildet. Jeder
Kirchenkreisvorstand bestimmt dafür zwei Mitglieder, von denen	Kirchenkreisvorstand bestimmt dafür zwei Mitglieder, die im
das eine ein Pastor oder eine Pastorin, das andere im Kirchenkreis	Kirchenkreis nach § 5 Abs. 1 zur Landessynode wählbar sind. Die

zum Kirchenvorsteheramt wählbar sein muss. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 bestimmt im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover der Stadtkirchenvorstand acht Mitglieder, von denen vier Pastoren oder Pastorinnen und vier im Kirchenkreis zum Kirchenvorsteheramt wählbar sein müssen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlkreisausschuss aus, so kann der zuständige Kirchenkreisvorstand ein neues Mitglied bestimmen.
- (4) Der Wahlkreisausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von dem Landessuperintendenten oder von der Landessuperintendentin oder von einem von ihm oder ihr bestimmten Superintendenten oder einer von ihm oder ihr bestimmten Superintendentin des Wahlkreises einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Wahlkreisausschusses geleitet. Der Wahlkreisausschuss wählt das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung und bestimmt Ort und Zeit seiner Sitzungen, zu denen das vorsitzende Mitglied einlädt; die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wahlkreisausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Über das Ergebnis der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (5) Dem Wahlkreisausschuss obliegen die Vorbereitung und die

- Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bestimmt im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover der Stadtkirchenvorstand acht Mitglieder, die im Stadtkirchenverband nach § 5 Abs. 1 zur Landessynode wählbar sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlkreisausschuss aus, so bestimmt der zuständige Kirchenkreisvorstand ein neues Mitglied.
- (4) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin beruft den Wahlkreisausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet ihn, bis das vorsitzende Mitglied gewählt ist. Er oder sie kann die Aufgaben nach Satz 1 auf einen Superintendenten oder eine Superintendentin aus dem Wahlkreis übertragen.
- (5) Der Wahlkreisausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Er bestimmt Ort und Zeit seiner Sitzungen. Die Sitzungen sind, mit Ausnahme der Auszählung der Stimmen nach der Wahl, nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist; § 17 bleibt unberührt.
- (6) Der Wahlkreisausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (7) Dem Wahlkreisausschuss obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Durchführung der Wahl. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Aufstellung und endgültige Feststellung der Wählerliste,
- 2. Aufstellung des Wahlaufsatzes,
- 3. Einholung der Bereitschaftserklärungen und der persönlichen Angaben der gemäß § 8 Abs. 2 Vorgeschlagenen,
- 4. Herausgabe einer Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen,
- Vorbereitung und Durchführung von
 Vorstellungsveranstaltungen für die Vorgeschlagenen,
- 6. Bestellung von Wahlvorständen,
- 7. Ausfertigung der Wahlscheine,
- 8. Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe,
- 9. Feststellung des Wahlergebnisses,
- 10. Schlussbericht an das Landeskirchenamt.
- (6) Für die Wählerliste stellen die Kirchenkreisvorstände dem Wahlkreisausschuss die erforderlichen Unterlagen bereit und teilen ihm die bis zur Schließung der Wählerliste eintretenden Änderungen unverzüglich mit. In der letzten Woche vor dem Wahltag stellt der Wahlkreisausschuss die Wählerliste endgültig fest. Die Wählerliste kann von wahlberechtigten Kirchenmitgliedern eingesehen werden.

- 1. Aufstellung und endgültige Feststellung der Wählerliste,
- 2. Einberufung des Nominierungsausschusses (§ 7 Abs. 4)
- 3. Aufstellung des Wahlaufsatzes,
- 4. Einholung der Bereitschaftserklärungen und der persönlichen Angaben der gemäß § 8 Abs. 2 Vorgeschlagenen,
- 5. Herausgabe einer Informationsschrift mit persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen,
- Vorbereitung und Durchführung von Vorstellungsveranstaltungen für die Vorgeschlagenen,
- 7. Ausfertigung der Wahlscheine,
- 8. Prüfung der Wahlbriefe und Auszählung der Stimmen,
- 9. Feststellung des Wahlergebnisses,
- 10. Erstellung des Schlussberichtes an das Landeskirchenamt.
- (8) Für die Wählerliste stellen die Kirchenkreisvorstände dem Wahlkreisausschuss die erforderlichen Unterlagen bereit und teilen ihm die bis zur Schließung der Wählerliste eintretenden Änderungen unverzüglich mit. In der letzten Woche vor dem Wahltag stellt der Wahlkreisausschuss die Wählerliste endgültig fest. Die Wählerliste kann von jeder wahlberechtigten Person eingesehen werden.

§ 7
Nominierungsausschuss

§ 7
Nominierungsausschuss

- (1) In jedem Wahlkreis wird ein Nominierungsausschuss gebildet. Jeder Kirchenkreistag wählt in der letzten Sitzung seiner Amtszeit vier Mitglieder des Kirchenkreistages in den Nominierungsausschuss, von denen zwei Pastoren oder Pastorinnen sein müssen.
- (2) Der Stadtkirchentag des Stadtkirchenverbandes Hannover wählt in der letzten Sitzung seiner Amtszeit acht Mitglieder des Stadtkirchentages in den Nominierungsausschuss, von denen vier Pastoren oder Pastorinnen sein müssen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Nominierungsausschuss aus, so kann der zuständige Kirchenkreisvorstand ein neues Mitglied entsenden.
- (4) Der Nominierungsausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlkreisausschusses einberufen und von ihm bis zur Wahl seines vorsitzenden Mitgliedes geleitet. § 6 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Beschluss über die Aufstellung des Wahlvorschlages bedarf einer zweimaligen Beratung, wenn mindestens fünf Mitglieder des Nominierungsausschusses dies beantragen. Die zweite Beratung darf frühestens am dritten Werktag und soll nicht später als eine Woche nach der ersten Beratung stattfinden.
- (6) Der Nominierungsausschuss bereitet den Wahlaufsatz vor.

- (1) In jedem Wahlkreis wird ein Nominierungsausschuss gebildet.
 Jeder Kirchenkreistag wählt in der letzten Sitzung seiner Amtszeit
 vier Mitglieder des Kirchenkreistages in den
 Nominierungsausschuss. Unter diesen Mitgliedern muss jeweils
 mindestens eine Person aus jeder Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs.
 2) sein.
- (2) Der Stadtkirchentag des Stadtkirchenverbandes Hannover wählt in der letzten Sitzung seiner Amtszeit acht Mitglieder des Stadtkirchentages in den Nominierungsausschuss. Unter diesen Mitgliedern muss jeweils mindestens eine Person aus jeder Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs. 2) sein.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Nominierungsausschuss aus, so kann der zuständige Kirchenkreisvorstand ein neues Mitglied entsenden.
- (4) Der Nominierungsausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlkreisausschusses einberufen und von ihm bis zur Wahl seines vorsitzenden Mitgliedes geleitet. § 6 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (5) Der Beschluss über die Aufstellung des Wahlvorschlages bedarf einer zweimaligen Beratung, wenn mindestens fünf Mitglieder des Nominierungsausschusses dies beantragen. Die zweite Beratung darf frühestens am dritten Werktag und soll nicht später als eine Woche nach der ersten Beratung stattfinden.
- (6) Der Nominierungsausschuss bereitet den Wahlaufsatz vor.

Wahlvorschläge, Wahlaufsatz

- (1) Der Nominierungsausschuss stellt für den Wahlkreis einen Wahlvorschlag auf, der jeweils zweimal so viele Namen enthält, wie Mitglieder der Landessynode nach § 3 Abs. 2 zu wählen sind. Er leitet den Wahlvorschlag dem Wahlkreisausschuss zu; dieser teilt ihn den Wahlberechtigten mit.
- (2) Mindestens 30 Wahlberechtigte des Wahlkreises können dem Wahlkreisausschuss ergänzend eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen, jedoch nicht mehr, als im Wahlkreis zu wählen sind. Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 ist vorbehaltlich der Prüfung seiner Gültigkeit (Absatz 7) verbindlich.
- (3) gestrichen -
- (4) Wird ein Mitglied des Wahlkreisausschusses oder des Nominierungsausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlkreisausschuss oder aus dem Nominierungsausschuss aus.
- (5) Der Nominierungsausschuss stellt fest, ob die von ihm Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit sind, das Gelöbnis (§ 27) abzulegen; erforderlichenfalls veranlasst er eine Ergänzung des Wahlvorschlages. Für die von Wahlberechtigten gemäß Absatz 2 unmittelbar Vorgeschlagenen trifft der Wahlkreisausschuss die erforderlichen Feststellungen.
- (6) Der Nominierungsausschuss holt von den von ihm

Wahlvorschläge, Wahlaufsatz

- (1) Der Nominierungsausschuss stellt für den Wahlkreis einen Wahlvorschlag auf, der jeweils genau doppelt so viele Namen enthält, wie Mitglieder der Landessynode nach § 3 Abs. 4 und 5 zu wählen sind. Er leitet den Wahlvorschlag dem Wahlkreisausschuss zu; dieser teilt ihn den wahlberechtigten Personen mit.
- (2) Mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises können dem Wahlkreisausschuss ergänzend eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen, jedoch nicht mehr, als im Wahlkreis zu wählen sind. Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 ist vorbehaltlich der Prüfung seiner Gültigkeit (Absatz 6) verbindlich.
- (3) Wird ein Mitglied des Wahlkreisausschusses oder des Nominierungsausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlkreisausschuss oder aus dem Nominierungsausschuss aus.
- (4) Der Nominierungsausschuss stellt fest, ob die von ihm Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit sind, das Gelöbnis (§ 28) abzulegen; erforderlichenfalls veranlasst er eine Ergänzung des Wahlvorschlages. Für die von wahlberechtigten Personen gemäß Absatz 2 unmittelbar Vorgeschlagenen trifft der Wahlkreisausschuss die erforderlichen Feststellungen.
- (5) Der Nominierungsausschuss holt von den von ihm

Vorgeschlagenen Angaben über Familien- und Rufnamen, Beruf, Lebensalter und Wohnort sowie über etwa bekleidete kirchliche Ämter ein und leitet die Wahlvorschläge mit diesen Angaben an den Wahlkreisausschuss weiter. Für die von Wahlberechtigten gemäß Absatz 2 unmittelbar Vorgeschlagenen gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

- (7) Der Wahlkreisausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit, stellt den Wahlaufsatz in der Buchstabenfolge der Familiennamen der Vorgeschlagenen mit Angaben über Wohnort und Beruf sowie, falls es zur eindeutigen Kennzeichnung der Vorgeschlagenen erforderlich ist, weiteren Angaben auf und teilt ihn den Wahlberechtigten unter Angabe des Wahltages mit.
- (8) Wer vorgeschlagen ist und seine Bereitschaftserklärung gemäß Absatz 5 abgegeben hat, kann auf seine Kandidatur nicht mehr verzichten.

Vorgeschlagenen Angaben über Familien- und Rufnamen, Beruf, Lebensalter und Wohnort sowie über etwa bekleidete kirchliche Ämter ein und leitet die Wahlvorschläge mit diesen Angaben an den Wahlkreisausschuss weiter. Für die von wahlberechtigten Personen gemäß Absatz 2 unmittelbar Vorgeschlagenen gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

- (6) Der Wahlkreisausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit und stellt den Wahlaufsatz auf. Auf dem Wahlaufsatz sind die Vorgeschlagenen nach den Gruppen von Synodalen (§ 3 Abs. 2) getrennt aufzuführen. Innerhalb dieser Gruppen werden die Vorgeschlagenen in der Buchstabenfolge der Familiennamen mit Angaben über Wohnort, Kirchenkreis und Beruf sowie, falls es zur eindeutigen Kennzeichnung der Vorgeschlagenen erforderlich ist, weiteren Angaben aufgeführt.
- (7) Wer vorgeschlagen ist und seine Bereitschaftserklärung gemäß Absatz 4 abgegeben hat, kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlkreisausschuss auf seine Kandidatur verzichten. Der Wahlkreisausschuss kann in diesem Fall den Wahlaufsatz entsprechend ergänzen. Der Verzicht muss spätestens am 48. Tag vor der Wahl erklärt werden. Er kann nicht widerrufen werden.

§ 9 Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlkreisausschuss gibt eine Informationsschrift mit

§ 9 Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlkreisausschuss gibt eine Informationsschrift mit

persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen heraus; er persönlichen Angaben über die Vorgeschlagenen heraus; er übersendet die Informationsschrift den Wahlberechtigten übersendet die Informationsschrift den wahlberechtigten Personen. (2) Der Wahlkreisausschuss soll den Vorgeschlagenen Gelegenheit zusammen mit dem Wahlaufsatz. (2) Der Wahlkreisausschuss soll den Vorgeschlagenen Gelegenheit geben, sich den wahlberechtigten Personen persönlich vorzustellen. geben, sich den Wahlberechtigten in einer Veranstaltung oder in Dies kann insbesondere in einer Sitzung eines Kirchenkreistages mehreren Veranstaltungen persönlich vorzustellen. Zu diesen oder bei anderen übergemeindlichen Zusammenkünften erfolgen. Veranstaltungen lädt das vorsitzende Mitglied des Finden gesonderte Vorstellungsveranstaltungen statt, so werden Wahlkreisausschusses ein; sie werden von einem Mitglied des sie von einem Mitglied des Wahlkreisausschusses geleitet. Wahlkreisausschusses geleitet. § 9a **§ 10** Wahlschein Wahlschein (1) Für die Ausübung des Wahlrechts bedarf es eines Wahlscheins. (1) Für die Ausübung des Wahlrechts bedarf es eines Wahlscheins. Der Wahlschein wird jeder wahlberechtigten Person vor der Wahl Der Wahlschein wird jedem und jeder Wahlberechtigten vor der Wahl mit dem Wahlbriefumschlag, dem Stimmzettel und dem mit dem Wahlbriefumschlag, den Stimmzetteln und dem Stimmzettelumschlag übermittelt. Verlorene Wahlscheine werden Stimmzettelumschlag unter Angabe des Wahltages übermittelt. nicht ersetzt. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. (2) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des (2) Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Wahlkreisausschusses über die Wahlberechtigung der dort Wahlkreisausschusses über die Wahlberechtigung der dort genannten Person, die Zuordnung dieser Person zu einem genannten Person sowie den Wortlaut der von ihr abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels. Kirchenkreis sowie den Wortlaut der von ihr abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung der Stimmzettel. § 10 - ist weggefallen -Wahlvorstand

- (1) Der Wahlkreisausschuss bestellt den Wahlvorstand. Dieser besteht aus dem vorsitzenden Mitglied als Wahlleiter oder Wahlleiterin und vier beisitzenden Mitgliedern. Für den Vorsitz wird ein Mitglied des Wahlkreisausschusses bestimmt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht zur Wahl zur Landessynode vorgeschlagen worden sein; zwei Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor.
- (3) Der Wahlvorstand wählt seinen stellvertretenden Vorsitzenden oder seine stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gilt für den Wahlvorstand § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 11

§ 11 Stimmzettel

(1) Für jede der drei Gruppen von Synodalen (§ 3 Abs. 2) ist ein Stimmzettel zu erstellen. Auf den Stimmzetteln ist jeweils anzugeben, für welchen Kirchenkreis sie bestimmt sind.
 (2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorgeschlagenen nach Maßgabe von § 8 Abs. 6 aufzuführen. Jedem Vorschlag sind Felder zur Stimmabgabe zuzuordnen. Die Zahl der Felder richtet sich nach der Zahl der Synodalen, die in der jeweiligen Gruppe von Synodalen

	nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 zu wählen sind.
§ 11	§ 12
Stimmabgabe	Stimmabgabe
(1) Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel die	(1) Die wahlberechtigten Personen kennzeichnen auf den
Namen des oder der Ordinierten, des nichtordinierten Mitarbeiters	Stimmzetteln die Namen der Vorgeschlagenen, die sie zu
oder der nichtordinierten Mitarbeiterin sowie der Ehrenamtlichen,	Synodalen wählen wollen. Sie können höchstens so viele Stimmen
die sie zu Synodalen wählen wollen, mindestens aber die Namen	vergeben, wie in der jeweiligen Gruppe von Synodalen (§ 3 Abs. 2)
jeweils einer oder eines der gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie	Synodale zu wählen sind. Sie können die Stimmen auf einen
von zwei der gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Vorgeschlagenen .	Vorschlag oder auf mehrere Vorschläge verteilen.
(2) Die Wählenden legen den ausgefüllten Stimmzettel in den	(2) Die Wählenden legen die ausgefüllten Stimmzettel in den
Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. Danach legen sie	Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. Danach legen sie
den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem	den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem
unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,	unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
verschließen diesen ebenfalls und leiten ihn rechtzeitig dem	verschließen diesen ebenfalls und leiten ihn rechtzeitig dem
Wahlvorstand zu.	Wahlkreisausschuss zu.
C 13	6.12
§ 12	§ 13
Wahlzeit	Wahlzeit
(1) Die Wahlzeit endet am Wahltag um 18.00 Uhr.	(1) Die Wahlzeit endet am Wahltag um 18.00 Uhr.
(2) Wahlbriefe mit dem Wahlschein und dem Stimmzettel in dem	(2) Wahlbriefe mit dem Wahlschein und den Stimmzetteln in dem
verschlossenen Stimmzettelumschlag müssen bis zum Ende der	verschlossenen Stimmzettelumschlag müssen bis zum Ende der
Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sein.	Wahlzeit beim Wahlkreisausschuss eingegangen sein.

§ 13 Prüfung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlvorstand öffnet die vorliegenden Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung anhand der beigefügten Wahlscheine und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.
- (2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
- 1. der Wahlbrief nicht vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen ist,
- 2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
- 4. der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
- 5. auf dem Wahlschein die Versicherung nach § 9 a Abs. 2 nicht abgegeben worden ist.

Ist ein Wahlbrief zurückzuweisen, so gilt die Stimme als nicht abgegeben.

§ 14 Prüfung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlkreisausschuss öffnet die vorliegenden Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung anhand der beigefügten Wahlscheine und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne. Für jeden Kirchenkreis ist eine Wahlurne vorzusehen.
- (2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
- der Wahlbrief nicht vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlkreisausschuss eingegangen ist,
- 2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
- 4. der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
- 5. auf dem Wahlschein die Versicherung nach § 10 Abs. 2 nicht abgegeben worden ist.

Ist ein Wahlbrief zurückzuweisen, so gilt die Stimme als nicht abgegeben.

§ 14 Auszählung der Stimmen

Unmittelbar nach dem Ende der Wahlzeit werden die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel gezählt und auf ihre Gültigkeit geprüft. Anschließend

§ 15 Auszählung der Stimmen

Unmittelbar nach dem Ende der Wahlzeit werden die Stimmzettelumschläge <mark>den Wahlurnen</mark> entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel gezählt und auf ihre Gültigkeit geprüft. Anschließend

werden die Stimmen ausgezählt, die auf die einzelnen	werden die Stimmen, die auf die einzelnen Vorgeschlagenen
Vorgeschlagenen entfallen sind.	entfallen sind, getrennt nach Kirchenkreisen ausgezählt.
§ 15	§ 16
Ungültige Stimmzettel	Ungültige Stimmzettel
(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn	(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht vom Wahlkreisausschuss ausgegeben worden ist,	1. er nicht vom Wahlkreisausschuss ausgegeben worden ist,
2. auf ihm nicht die Namen von mindestens einem oder einer	2. auf ihm mehr Stimmen vergeben sind, als nach § 12 Abs. 1 Satz
Ordinierten, nicht der Name einer nichtordinierten Mitarbeiterin	2 höchstens vergeben werden konnten,
oder eines nichtordinierten Mitarbeiters oder nicht die Namen von	3. der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder
mindestens zwei Ehrenamtlichen gekennzeichnet sind,	4. er einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.
3. auf ihm die Namen von mehr Ordinierten, nichtordinierten	(2) Auf den Stimmzetteln sind die Ungültigkeitsgründe nach Absatz
Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder Ehrenamtlichen	1 aufzuführen.
gekennzeichnet sind, als nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 im Wahlkreis	
zu wählen sind,	
4. der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder	
5. er einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.	
(2) Auf den Stimmzetteln sind die Ungültigkeitsgründe nach Absatz	
1 aufzuführen.	
§ 16	§ 17
Wahlniederschrift	Wahlniederschrift
(1) Der Ablauf der Wahlhandlung, die getroffenen Entscheidungen	Der Ablauf der Wahlhandlung, die getroffenen Entscheidungen und
und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine	das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine

Wahlniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

(2) Die Wahlniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind unverzüglich nach der Auszählung der Stimmen dem Wahlkreisausschuss zu übergeben.

Wahlniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlkreisausschusses zu unterschreiben ist. Dabei ist auch das Ergebnis der Auszählung für jeden Kirchenkreis des Wahlkreises auszuweisen.

§ 17

Wahlergebnis

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Wahlkreisausschusses gibt das vorläufige Ergebnis der Auszählung der Stimmen in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Spätestens am dritten Werktag nach der Wahl stellt der Wahlkreisausschuss nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel das Wahlergebnis fest.
- (3) Zu Synodalen sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als Ersatzmitglieder sind diejenigen gewählt, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Das versitzende Mitglied des Wahlkreisausschusses gibt unverzüglich nach der Feststellung (Absatz 2) das Wahlergebnis unter Vorbehalt der Wahlprüfung in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die zur Wahl Vorgeschlagenen. Der

§ 18 Wahlergebnis

(1) Zu Synodalen sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als Ersatzmitglieder sind diejenigen gewählt, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Auf Grund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlkreisausschuss das Wahlergebnis spätestens am Tage nach der Wahl fest. Unverzüglich gibt das vorsitzende Mitglied das Wahlergebnis unter Vorbehalt der Wahlprüfung in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die im Wahlaufsatz genannten Personen.

(3) Der Wahlkreisausschuss teilt dem Landeskirchenamt das Wahlergebnis unter Übersendung der Unterlagen mit und berichtet über Vorgänge, die für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein können.

Wahlkreisausschuss teilt dem Landeskirchenamt das Wahlergebnis unter Übersendung der Wahlunterlagen mit und berichtet über Vorgänge, die für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein können.

§ 18

Nachholen der Wahl

- (1) Die Wahl ist nachzuholen, wenn in einem Wahlkreis die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.
- (2) Die Wahl soll spätestens binnen vier Wochen nachgeholt werden. Der Wahlkreisausschuss bestimmt den Wahltag.

§ 19 Wegfall der Wählbarkeit

Verliert eine Person, die zur Wahl vorgeschlagen worden ist, nach Mitteilung des Wahlaufsatzes an die Wahlberechtigten noch vor der Wahl die Voraussetzungen für die Wählbarkeit oder stirbt eine vorgeschlagene Person, so ist die Wahl abzusagen und nach den Vorschriften des § 18 nachzuholen. Hat eine Wahl stattgefunden, weil eine Absage nicht mehr möglich war, so tritt für die vorgeschlagene Person, falls sie gewählt worden ist, das Ersatzmitglied, falls sie zum Ersatzmitglied gewählt worden ist, die

§ 19 Nachholen der Wahl

- (1) Die Wahl ist nachzuholen, wenn in einem Wahlkreis die Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.
- (2) Die Wahl soll spätestens binnen vier Wochen nachgeholt werden. Der Wahlkreisausschuss bestimmt den Wahltag.

§ 20 Wegfall der Wählbarkeit

Nach Aufstellung des Wahlaufsatzes ist es auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss, wenn eine Vorgeschlagene oder ein Vorgeschlagener stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Wird eine solche Person gewählt, tritt für sie das Ersatzmitglied ein. Wird eine solche Person zum Ersatzmitglied gewählt, tritt für sie der oder die Vorgeschlagene mit der nächsthöheren Stimmenzahl ein.

(ſ
ŗ	I
-	_
	י ב
7	_

vorgeschlagene Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl ein.	
III. Abschnitt	III. Abschnitt
Berufung	Berufung
§ 20	§ 21
Berufung durch den Kirchensenat	Berufung durch den Kirchensenat
(1) Der Kirchensenat beruft 10 Synodale. Die Kirchenkreistage können dem Kirchensenat Berufungsvorschläge unterbreiten.	Der Kirchensenat beruft 10 Synodale; Artikel 78 Abs. 1 Satz 4 der Kirchenverfassung ist zu beachten. Die Kirchenkreistage können dem Kirchensenat Berufungsvorschläge unterbreiten.
§ 21	§ 22
Voraussetzung für die Berufung	Voraussetzung für die Berufung
(1) In die Landessynode kann nur berufen werden, wer gemäß § 5 zur Landessynode wählbar ist. (2) Als Synodale können Ordinierte, die einem Pastorenkonvent in der Landeskirche angehören, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 auch dann berufen werden, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Landeskirche haben und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 5 erfüllen würden, wenn sie Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche wären. (3) Wird ein Ersatzmitglied (§ 17 Abs. 3) in die Landessynode	 (1) In die Landessynode kann nur berufen werden, wer gemäß § 5 zur Landessynode wählbar ist. (2) Wird ein Ersatzmitglied (§ 18 Abs. 1) in die Landessynode berufen, so verliert es die Stellung eines Ersatzmitgliedes .

berufen, so verliert es die Stellung eines Ersatzmitgliedes .	
IV. Abschnitt	IV. Abschnitt
Mitgliedschaft kraft Amtes und Entsendung	Mitgliedschaft kraft Amtes und Entsendung
§ 22	§ 23
Mitgliedschaft kraft Amtes	Mitgliedschaft kraft Amtes
Der Abt zu Loccum gehört der Landessynode kraft Amtes an,	Der Abt zu Loccum gehört der Landessynode kraft Amtes an,
soweit nicht Artikel 79 der Kirchenverfassung entgegensteht.	soweit nicht Artikel 79 der Kirchenverfassung entgegensteht.
§ 23	§ 24
Entsendung	Entsendung
Die Lehrstuhlinhaber und Lehrstuhlinhaberinnen der Theologischen	Die Lehrstuhlinhaber und Lehrstuhlinhaberinnen der Theologischen
Fakultät der Universität Göttingen entsenden aus ihrer Mitte eine	Fakultät der Universität Göttingen entsenden aus ihrer Mitte eine
Person in die Landessynode, die die Voraussetzungen für die	Person in die Landessynode, die gemäß § 5 zur Landessynode
Berufung gemäß § 2 <u>1</u> erfüllt.	wählbar ist oder einer anderen Gliedkirche der EKD angehört und
	außer der Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der
	Landeskirche alle Voraussetzungen des § 5 erfüllt.
V. Abschnitt	V. Abschnitt
Wahlprüfung	Wahlprüfung
§ 24	§ 25
Wahlanfechtung	Wahlanfechtung
(1) Wahlberechtigte können gegen das Wahlergebnis innerhalb	(1) Wahlberechtigte Personen können gegen das Wahlergebnis

einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 17 Abs. 4) beim Wahlkreisausschuss Einwendungen erheben (Wahlanfechtung). Die Einwendungen können nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein könnte.

- (2) Der Wahlkreisausschuss legt die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Landeskirchenamt vor.
- (3) Das Landeskirchenamt prüft die ihm vorgelegten Wahlanfechtungen und leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Landessynodalausschuss weiter.
- (4) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag beim Wahlkreisausschuss Einwendungen erheben (Wahlanfechtung). Die Einwendungen können nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein könnte.

- (2) Der Wahlkreisausschuss legt die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Landeskirchenamt vor.
- (3) Das Landeskirchenamt prüft die ihm vorgelegten Wahlanfechtungen und leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Landessynodalausschuss weiter.
- (4) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25 Prüfung der Bildung der Landessynode

(1) Das Landeskirchenamt prüft im Übrigen von Amts wegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. Begründete Bedenken sind dem Landessynodalausschuss unverzüglich vorzulegen. Eine Überprüfung des Wahlverfahrens findet nur innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 17 Abs. 4) statt.

§ 26 Prüfung der Bildung der Landessynode

Das Landeskirchenamt prüft im Übrigen von Amts wegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. Begründete Bedenken sind dem Landessynodalausschuss unverzüglich vorzulegen. Eine Überprüfung des Wahlverfahrens findet nur innerhalb von einem Monat nach dem Wahltag statt.

§ 26 § 27

Wahlprüfung	Wahlprüfung
(1) Der Landessynodalausschuss entscheidet über	(1) Der Landessynodalausschuss entscheidet über
1. Wahlanfechtungen nach § 24	1. Wahlanfechtungen nach § 25
2. Bedenken des Landeskirchenamtes nach § 25.	2. Bedenken des Landeskirchenamtes nach § 26.
(2) Stellt der Landessynodalausschuss fest, dass ein Vorgang des	(2) Stellt der Landessynodalausschuss fest, dass die Bildung der
Wahlverfahrens nicht ordnungsgemäß war, und war der Verstoß	Landessynode nicht ordnungsmäßig war, und war der Verstoß
geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so entscheidet der	geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so entscheidet der
Landessynodalausschuss zugleich, ob die Wahl in diesem Wahlkreis	Landessynodalausschuss zugleich, ob die Wahl in diesem Wahlkreis
ganz oder teilweise zu wiederholen ist.	ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
(3) Bedenken gegen die Bildung der Landessynode, die nicht das	(3) Bedenken gegen die Bildung der Landessynode, die nicht das
Wahlverfahren betreffen, legt der Landessynodalausschuss nach	Wahlverfahren betreffen, legt der Landessynodalausschuss nach
Artikel 80 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Landessynode zur	Artikel 80 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Landessynode zur
Entscheidung vor.	Entscheidung vor.
(3) Die Entscheidungen des Landessynodalausschusses und der	(4) Die Entscheidungen des Landessynodalausschusses und der
Landessynode unterliegen nicht der Nachprüfung durch den	Landessynode unterliegen nicht der Nachprüfung durch den
Rechtshof.	Rechtshof.
VI. Abschnitt	VI. Abschnitt
Eröffnung der Landessynode	Eröffnung der Landessynode
§ 27	§ 28
Gelöbnis	Gelöbnis
(1) Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus.	(1) Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus.
In diesem Gottesdienst legen die Synodalen folgendes Gelöbnis ab:	In diesem Gottesdienst legen die Synodalen folgendes Gelöbnis ab:

»Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Landessynode gehorsam dem göttlichen Wort, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus «

(2) Das Gelöbnis im Eröffnungsgottesdienst nimmt die Landesbischöfin oder der Landesbischof, das Gelöbnis der später eintretenden Synodalen nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode entgegen. »Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Landessynode gehorsam dem göttlichen Wort, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus «

(2) Das Gelöbnis im Eröffnungsgottesdienst nimmt die Landesbischöfin oder der Landesbischof, das Gelöbnis der später eintretenden Synodalen nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode entgegen.

VII. Abschnitt Ausscheiden aus der Landessynode und seine Folgen § 28

Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied der Landessynode nach <u>Artikel 78 Abs. 1 Buchst, a und b der Kirchenverfassung</u> scheidet aus der Landessynode aus, wenn es sein Amt niederlegt. Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode schriftlich zu erklären und ist unwiderruflich.
- (2) Ein Mitglied der Landessynode nach <u>Artikel 78 Abs. 1 Buchst, a</u> <u>und b der Kirchenverfassung</u> scheidet aus der Landessynode aus, wenn es
- 1. zu einer anderen Kirche übergetreten ist oder sich durch

VII. Abschnitt

Ausscheiden aus der Landessynode und seine Folgen

§ 29

Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. a und b der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es sein Amt niederlegt. Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode schriftlich zu erklären und ist unwiderruflich.
- (2) Ein Mitglied der Landessynode nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst, a und b der Kirchenverfassung scheidet aus der Landessynode aus, wenn es
- 1. zu einer anderen Kirche übergetreten ist oder sich durch

Entlassung	Entlassung
§ 29	§ 30
	Zeitpunkt des Ausscheidens fest.
Zeitpunkt des Ausscheidens fest.	Der Landessynodalausschuss stellt das Ausscheiden und den
Der Landessynodalausschuss stellt das Ausscheiden und den	Dienstverhältnis ausgeschieden ist.
Kündigung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.	Abs. 2 Nr. 2) auf Grund einer fristlosen Kündigung aus dem
Mitarbeiterin (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) auf Grund einer fristlosen	8. als beruflich Mitarbeitende oder beruflich Mitarbeitender (§ 3
8. als nichtordinierter Mitarbeiter oder als nichtordinierte	Wahlrecht aberkannt worden ist oder
Wahlrecht aberkannt worden ist oder	Kirchenvorsteheramt entlassen oder ihm oder ihr das kirchliche
Kirchenvorsteheramt entlassen oder ihm oder ihr das kirchliche	7. als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin aus dem
7. als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin aus dem	entfernt worden ist oder
entfernt worden ist oder	6. als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin aus dem Dienst
6. als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin aus dem Dienst	oder
oder	Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat
Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat	5. als Pastor oder Pastorin Auftrag und Recht zur öffentlichen
5. als Pastor oder Pastorin Auftrag und Recht zur öffentlichen	4. aus dem Amt als Pastor oder Pastorin entfernt worden ist oder
4. aus dem Amt als Pastor oder Pastorin entfernt worden ist oder	übernommen hat oder
übernommen hat oder	3. eine Aufgabe nach Artikel 79 der Kirchenverfassung
3. eine Aufgabe nach <u>Artikel 79</u> der <u>Kirchenverfassung</u>	Mitgliedschaft nach §§ 23 und 24 erfüllt,
Ordinierter einem Pastorenkonvent der Landeskirche angehört oder	5 Abs. 2 oder 3 behält oder weiterhin die Voraussetzungen für eine
in der Landeskirche behält oder weiterhin als Ordinierte oder	in der Landeskirche oder die Wählbarkeit zur Landessynode nach §
hat, es sei denn, dass es die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteheramt	hat, es sei denn, dass es die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteheramt
2. seine Hauptwohnung aus dem Bereich der Landeskirche verlegt	2. seine Hauptwohnung aus dem Bereich der Landeskirche verlegt
Kirchenaustritt von der Landeskirche losgesagt hat oder	Kirchenaustritt von der Landeskirche losgesagt hat oder

Der Landessynodalausschuss hat ein Mitglied der Landessynode aus der Landessynode zu entlassen, wenn das Mitglied anhaltend dienstuntüchtig ist oder seine Pflichten erheblich verletzt. Der Landessynodalausschuss hat ein Mitglied der Landessynode aus der Landessynode zu entlassen, wenn das Mitglied anhaltend dienstuntüchtig ist oder seine Pflichten erheblich verletzt.

§ 30

Verfahren

Vor der Entscheidung des Landessynodalausschusses nach den §§ 28 und 29 ist das Mitglied der Landessynode zu hören. Es kann gegen die Entscheidung des Landessynodalausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Landessynode einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Landessynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 31 Nachwahl und Nachberufung

- (1) Ist ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so tritt das gewählte Ersatzmitglied in die Landessynode ein. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so findet eine Nachwahl in dem Wahlkreis statt, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, es sei denn, dass die restliche Amtszeit der Landessynode weniger als ein Jahr beträgt. Bei der Nachwahl sind ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (2) Ist ein berufenes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so findet eine Nachberufung statt.

§ 31

Verfahren

Vor der Entscheidung des Landessynodalausschusses nach den §§ 29 und 30 ist das Mitglied der Landessynode zu hören. Es kann gegen die Entscheidung des Landessynodalausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Landessynode einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Landessynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 32

Nachwahl und Nachberufung

- (1) Ist ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so tritt das gewählte Ersatzmitglied in die Landessynode ein. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so findet eine Nachwahl in dem Wahlkreis statt, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, es sei denn, dass die restliche Amtszeit der Landessynode weniger als ein Jahr beträgt. Bei der Nachwahl sind ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu wählen.
- $\hbox{(2) Ist ein berufenes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so}\\$

	findet eine Nachberufung statt.
VIII. Abschnitt	VIII. Abschnitt
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
§ 32	§ 33
Rechts- und Amtshilfe	Rechts- und Amtshilfe
Die kirchlichen Organe und Dienststellen in der Landeskirche sind den mit der Vorbereitung und Durchführung der Bildung der Landessynode beauftragten Ausschüssen und Stellen zur Rechtsund Amtshilfe verpflichtet.	Die kirchlichen Organe und Dienststellen in der Landeskirche sind den mit der Vorbereitung und Durchführung der Bildung der Landessynode beauftragten Ausschüssen und Stellen zur Rechtsund Amtshilfe verpflichtet. Das Landeskirchenamt bestimmt für jeden Wahlkreis ein Kirchenamt oder Kirchenkreisamt, das den Wahlkreisausschuss bei seinen Aufgaben unterstützt.
Kosten	Kosten
Die notwendigen Kosten, die im Verfahren zur Bildung der Landessynode entstehen, werden von der Landeskirche getragen. § 34	Die notwendigen Kosten, die im Verfahren zur Bildung der Landessynode entstehen, werden von der Landeskirche getragen. § 35
Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen	Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen
Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes kann das Landeskirchenamt Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen.	Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes kann das Landeskirchenamt Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen.

(n
[Π
-	٠į
Г	П
-	Л
C	л

§ 35	§ 36
(Inkrafttreten)	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veränderungen im Bestand
	von Kirchenkreisen
Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in	
Kraft. Die geänderten Vorschriften sind erstmals zur Bildung der	(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in
24. Landessynode anzuwenden.	Kraft. Es ist erstmals zur Bildung der 25. Landessynode
	anzuwenden.
	(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Bildung der
	Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) in der Fassung vom
	26. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 125), zuletzt geändert durch das
	Kirchengesetz vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230),
	außer Kraft.
	(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen der
	Verfügung nach § 2 Abs. 3 eine Neufassung der Anlage zu § 3 Abs.
	1 bekannt zu machen, wenn sich innerhalb der Wahlkreise durch
	die Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen
	Veränderungen im Bestand der aufgeführten Kirchenkreise ergeben
	haben oder bis zum Wahltag zu erwarten sind.